AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A.	Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	34
2.	PERSONALNACHRICHTEN	34
3.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	34 §\$
4.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Bekanntmachung des Wortlautes der Neufassung der Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005	§ /
B.	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	
1.	GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschluss 75/05 Urkunde über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ferchels in die Evangelische Kirchengemeinde Schollene innerhalb des Evangelischen Kirchspiels Schollene-Molkenberg, Kirchenkreis Stendal Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Beendorf, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Klöden, Kirchenkreis Wittenberg Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Rade, Kirchenkreis Wittenberg Aufhebung von Stellen	39 40 40 40 41
2.	PERSONALNACHRICHTEN	41
c.	Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	
1. (GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung vom 16. Dezember 2005	41
2. F	PERSONALNACHRICHTEN	42
3.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen; Superintendentur Schleiz und Superintendentur Greiz; Superintendentur Schleiz	42 43

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen 2. Personalnachrichten

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Pfarrstelle Wegeleben

mit den Kirchengemeinden Emersleben, Groß Quenstedt, Harsleben, Rodersdorf und Wegeleben

Kirchenkreis Halberstadt

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

5 Predigtstätten, 1455 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindekirchenrat

Stellenumfang: 100 Prozent

Die Besetzung der Stelle soll zum 1. Mai 2006 erfolgen.

(Nähere Hinweise siehe ABI. 2005, S. 313 f.)

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- Häselrieth (verbunden mit 50 Prozent Klinikseelsorge im Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen), Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchgemeinden Ebenhards und Häselrieth, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
- Hirschberg, Superintendentur Schleiz, mit den Kirchgemeinden Hirschberg und Ullersreuth, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
- Schwarzhausen, Superintendentur Waltershausen-Ohrdruf, mit den Kirchgemeinden Schmerbach und Schwarzhausen, Wahlrecht der Kirchgemeinde

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

Zu Häselrieth:

1. In Häselrieth sind von 1 200 Einwohnern 405 evangelisch, in Ebenhards von 250 Einwohnern 99. Beide Orte haben je eine Kirche, die beide auch renoviert sind. In Ebenhards ist die frühere Schule mit zwei vermieteten Wohnungen und einem großen Versammlungsraum im Besitz der Kirchgemeinde.

Häselrieth und Ebenhards haben trotz der Eingemeindung eine intakte dörfliche Struktur.

2. Häselrieth und Ebenhards sind eingemeindete Ortsteile der Kreisstadt Hildburghausen (12 400 Einwohner). Diese ist landschaftlich schön gelegen, hat eine reiche Vergangenheit und bietet etliche kulturelle Angebote. Von Förderschulen bis hin zum Gymnasium sind alle Schultypen vertreten. Es gibt einen evangelischen Kindergarten, eine Kreisdiakoniestelle und im Einzugsgebiet der Pfarrstelle die Altenpflege-Einrichtung "Haus Abendrot". Wichtig für die Stadt sind die Henneberg-Kliniken und das Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie. Hildburghausen ist mit Auto und Bahn gut zu erreichen.

Gemeindeleben:

Gottesdienste: Wöchentlich in Häselrieth, 14tägig in Ebenhards. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen unterstützen die Pastorin/den Pfarrer auf dem Gebiet der Kirchenmusik, beim Gottesdienst, in Baufragen und bei den Kirchrechnungen.

Gruppen und Kreise:

Kirchenchor, Singegruppe, Posaunenchor und Seniorenkreis treffen sich regelmäßig im Häselriether Pfarrhaus. Christenlehrekinder wurden in Häselrieth und Ebenhards betreut, die Konfirmanden hauptsächlich in Häselrieth.

Amtshandlungen 2005:

1 Taufe, 7 Bestattungen

Zum Fachkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Hildburghausen:

Das Krankenhaus verfügt derzeit über 445 Betten. Diese gliedern sich auf in: 322 Betten Krankenhausbereich, davon 36 tagesklinische Betten; 58 Plätze Betreuungsbereich und 65 Plätze Maßregelvollzug in vier Fachkliniken mit jährlich ca. 3 700 Aufnahmen. Die Patienten werden in sechs Gebäuden auf einem 25 ha großen Parkgelände behandelt. Für die Patienten wurde 2004 im Haupthaus ein Raum der Stille errichtet. Im Küchengebäude steht ein Seelsorgezimmer mit Telefonanschluss und Anrufbeantworter zur Verfügung.

Erwartung der Gemeindekirchenräte:

Schwerpunkt der Arbeit müsste aus Sicht des Gemeindekirchenrates der Gemeindeaufbau, verbunden mit intensivem Besuchsdienst und regelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche, sein. Dabei sollten aber auch die Wünsche der Senioren angemessene Berücksichtigung finden. Die Gemeinden wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der an der Pflege einer Vielzahl persönlicher Beziehungen zu den Gemeindegliedern interessiert ist. Für den Dienst in der Klinikseelsorge (50 Prozent der Pfarrstelle) sind spezifische Erfahrungen und Qualifizierungen im Bereich der KSA erforderlich, mindestens ein abgeschlossener Grundkurs oder eine vergleichbare Ausbildung.

Pfarrdienstwohnung:

Das Pfarrhaus mit Nebengebäude befindet sich in Häselrieth. Es hat in der oberen Etage die Pfarrwohnung mit Bad, Küche und fünf Zimmern. Im Erdgeschoss befinden sich das Archiv, ein Amtszimmer, zwei Gemeinderäume, eine moderne Teeküche und eine Toilette; im Gewölbekeller besteht die Möglichkeit, einen Jugendraum einzurichten.

Treppenhaus und Pfarrwohnung sollen bis zur Neubesetzung der Pfarrstelle gründlich renoviert werden. Der hilfsbereite Gemeindekirchenrat und die Vakanzverwaltung bemühen sich gegenwärtig, die dazu notwendigen Baumaßnahmen einzuleiten.

Die relativ große Pfarrwohnung sollte idealerweise von einer Familie bezogen werden.

3. Weitere Informationen erteilen

Superintendent Dr. Kühne Tel.: (0 36 85) 70 66 02 Pfr. z. A. D. Schwesig Tel.: (0 36 85) 70 06 53 für die Klinikseelsorge: Oberkonsistorialrätin Brecht Tel.: (03 91) 53 46-1 16

Zu Hirschberg:

Die Pfarrstelle Hirschberg mit den Kirchgemeinden Hirschberg und Ullersreuth (insgesamt ca. 850 Gemeindeglieder) ist ab Sommer 2006 neu zu besetzen. Die Pfarrstelle hat 75 Prozent Stellenumfang.

Die Kleinstadt Hirschberg (2 600 Einwohner) liegt in idyllischer, zentraler Lage im Dreiländereck (Thüringen/Sachsen/Bayern). Nähere Informationen hierzu auch über www.stadt-hirschberg-saale.de.

Im Ort sind eine neue Kindertagesstätte, eine Staatliche Regelschule, mehrere Zahnarzt- und Arztpraxen, eine Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Einrichtungen vorhanden. Eine Grundschule ist im Nachbarort Gefell. Weiterführende Schulen und Gymnasien gibt es in Hof (12 km), Lobenstein (15 km) und Schleiz (25 km).

Zur Pfarrstelle gehören zwei Predigtstätten (Stadtkirche Hirschberg/Kirche Ullersreuth) mit wöchentlichem Gottesdienst.

In den Kirchgemeinden gibt es z. Zt. eine Krabbelgruppe, drei Kindergruppen und zwei Konfirmandengruppen (7. Klasse/8. Klasse), einen Gesprächskreis und zwei Seniorenkreise, einen Kirchenchor, einen Posaunenchor und einen Flötenkreis.

Sommerfeste, Konzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen und besondere Gottesdienste sind seit Jahren Tradition in den Kirchgemeinden.

Gebäude:

Stadtkirche Hirschberg (teilsaniert 1998)

Kirche Ullersreuth (saniert 2001) und kirchgemeindeeigener Friedhof

Pfarrhaus: Eine Pfarrwohnung befindet sich im Obergeschoss bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad mit WC, Boden und Abstellkammern (ca. 90 m²),

Amtszimmer im 1. Geschoss,

Gemeinderaum,

Gemeindesaal, Gemeindeküche, Toilette im

Untergeschoss,

Scheune mit Pfarrkeller (heizbar),

Garten, Garage.

Das Pfarrhaus ist ölbeheizt.

Gemeindeleben: Amtshandlungen 2004/05

Taufen:17Konfirmationen:20Trauungen:4Bestattungen:10

Mitarbeiter:

Kantorin mit gemeindepädagogischen Anteil (50 Prozent) ehrenamtliche Leiterin der Krabbelgruppe zwei aufgeschlossene Gemeindekirchenräte mit insgesamt 10 Mitgliedern ein Küster (ehrenamtlich)

Erwartungen:

Der Pfarrer/die Pastorin soll bereit sein, gewachsene Formen der Gemeindearbeit zu achten und mit eigenen Ideen auf neue Gestaltungsformen der Gemeindearbeit auf dem Weg zu einer einladenden Kirche zuzugehen. Er/sie sollte Freude am Predigen und an der Seelsorge haben und gern mit Menschen aller Generationen arbeiten. Fortgesetzt werden möchte dabei auch die gewachsene gute Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden sowie der Stadt- und Gemeindeverwaltung.

Ansprechpartner:

- Superintendentur Schleiz, Tel.: (0 36 63) 40 45 15
- Kirchenvorstand Annerose Windrich,
 Tel.: (03 66 44) 2 14 93
- Kirchenältester Rudolf Schmidt, Tel.: (03 66 44) 2 17 27

Zu Schwarzhausen

- 1. Zum Pfarramt (ca. 800 Gemeindeglieder) gehören die Kirchgemeinden Schwarzhausen und Schmerbach mit jeweils einer Predigtstelle. Die Pfarrstelle Schwarzhausen ist eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag; 50 Prozent davon umfasst die Beauftragung zur Seelsorge in den Kliniken in Tabarz und Friedrichroda.
- 2. Der Pfarrsitz ist in Schwarzhausen. Zum Kirchspiel gehören zwei Kirchen.

Die beiden Gemeinden, die zur Einheitsgemeinde Emsetal gehören, haben zusammen 1 600 Einwohner. Beide zum Pfarramt gehörenden Orte sind ländlich geprägt und liegen 1 km voneinander entfernt am Fuße des großen Inselsberges, auf halber Strecke zwischen Eisenach und Gotha an der B 88. In Schwarzhausen gibt es eine Kindertagesstätte und eine Regelschule. Die Grundschule befindet sich im 2 km entfernten Nachbarort Winterstein.

An weiterführenden Schulen gibt es zwei Gymnasien in erreichbarer Nähe.

Gebäude: Die Kirche in Schwarzhausen soll gerade innen renoviert werden. Die Kirche in Schmerbach ist renoviert und besitzt eine restaurierte Orgel. In Schwarzhausen gibt es außerdem ein kleines Jugendhaus (Bungalow).

Mitarbeiter: In den beiden Kirchgemeinden sind 14 Kirchenälteste tätig. Die Kirchrechnungsführung, Küster- und Läutedienste werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernommen. Des Weiteren gibt es einen ausgebildeten Lektor. Außerdem arbeitet der Pfarrer der Kirchgemeinde Winterstein-Fischbach mit, die zum Regionalpfarramt gehört.

Gemeindeleben: Der Schwerpunkt der Gemeindearbeit soll in der gemeindebezogenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit sowie in seelsorgerlichen Besuchen liegen.

Erwartungen: Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pastorin, der/die die bestehende Arbeit weiterführt und mit neuen Ideen und Formen die Gemeindearbeit missionarisch bereichert, damit Menschen ganz neu zum Glauben an Jesus Christus und zum aktiven Leben in der Gemeinde finden. Wichtig ist die Fähigkeit, die verschiedensten ehrenamtlichen Mitarbeiter der Gemeinde zu sammeln, zu begleiten und mit ihnen zusammen zu arbeiten.

Darüber hinaus ist die Bereitschaft notwendig, auch in der Region zusammenzuarbeiten. Einzelne Bereiche der Gemeindearbeit können, um gabenorientiert arbeiten zu können, im Rahmen des Regionalpfarramtes vom Nachbarpfarrer mit übernommen werden. Für die Arbeit in den Kliniken sollte der Pfarrer/die Pastorin über eine KSA-Ausbildung verfügen bzw. bereit sein, auf diese Ausbildung zuzugehen.

- 1. Pfarrerdienstwohnung: Das Pfarrhaus ist saniert (Gasheizung, Fassade, Dach und Fenster) und ist idyllisch von einem großen Garten umgeben. Es liegt zentral im Ort, und dennoch in ruhiger Lage neben der Kirche. Im Pfarrhaus befindet sich in der 1. Etage die Pfarrdienstwohnung mit 5 Zimmern/Küche/Bad sowie im Erdgeschoss das Gemeindebüro mit einem Gemeinderaum. Als Nebengebäude gibt es eine teilsanierte Scheune mit Garage.
- Weitere Informationen erhalten Sie bei den Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte
- 3. Herr Weiß, Tel.: (03 62 59) /5 81 50
- 4. Herr Frübing, Tel.: (03 62 59) 5 06 54
- bei Pfarrer Olaf Schnarr, Vakanzverwalter und 2. Pfarrer des Regionalpfarramtes,
- 6. Tel.: (03 62 59) 5 88 17 (Winterstein@suptur.de)
- 7. bei Superintendent Andreas Berger, Waltershausen, Tel.: (0 36 22) 90 64 56 (sup@suptur.de)

Landeskirchliche Pfarrstelle für Klinikseelsorge in Altenburg

(Ausschreibungsfrist verkürzt – Ausschreibungsende 15. März 2006)

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist eine Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Kreiskrankenhaus in Altenburg (halber Dienstauftrag) ab dem 1. Juli 2006 befristet für sechs Jahre zu besetzen. Verbunden ist diese Pfarrstelle mit einem halben befristet refinanzierten Dienstauftrag in der Evangelischen Lukas-Stiftung in Altenburg.

Das Kreiskrankenhaus Altenburg verfügt über insgesamt ca. 600 Betten mit den Abteilungen Innere Medizin, Allgemein und Visceralchirurgie, Unfallchirurgie/Orthopädie, Gefäßchirurgie, Kinderchirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Neurologie, Pädiatrie,

Anästhesiologie/Intensivmedizin/Schmerztherapie, Radiologie. Es gibt eine Krankenpflegeschule mit 75 Auszubildenden. Die Klinik verfügt über einen Andachtsraum und ein Dienstzimmer für die Krankenhausseelsorge.

Die Evangelische Lukas-Stiftung Altenburg ist Träger einer Klinik für Psychiatrie mit 60 Betten, einer Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle für psychisch erkrankte Menschen, einer Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke in Altenburg/Schmölln. Ab dem 1. Januar 2006 erfolgt die Integration des Diakonie Vereins "Horizonte" in die Lukas-Stiftung mit Tagesstätte, Übergangswohnheim, Betreutem Wohnen, Begegnungsstätte für Suchtkranke und anderen Angeboten. Der Aufbau einer Tagesstätte für Suchtkranke ist geplant.

Ab dem 1. Januar 2006 wird die Lukas-Stiftung 170 Mitarbeitende beschäftigen.

Ein Gottesdienstraum und ein Dienstzimmer für die Krankenhausseelsorge stehen zur Verfügung.

Die Klinikseelsorgerin/der Klinikseelsorger prägt das diakonische Profil der Einrichtung als Theologin/Theologe mit.

Aufgaben der Klinikseelsorge umfassen:

- Seelsorge für Patienten und Patientinnen,
- · Seelsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- spezielle Angebote f
 ür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere in der Lukas-Stiftung,
- Repräsentanz der ev. Seelsorge gegenüber den Klinikleitungen,
- Bereitschaft Krankenhausseelsorge in der Lukas-Stiftung und dem Kreiskrankenhauses konzeptionell aufzubauen bzw. zu entfalten und in die Arbeitsvollzüge der beiden Häuser zu integrieren,
- Gottesdienste,
- Aufbau und Betreuung von ehrenamtlichen Besuchsdiensten.

Die Vernetzung der Klinikseelsorgearbeit mit der Arbeit in der Kirchgemeinde Altenburg und der Superintendentur wird erwartet.

Persönliche und fachliche Voraussetzungen:

- Abgeschlossener Grundkurs KSA oder vergleichbare Fortbildung,
- Spezielle Kenntnisse im Bereich Psychiatrie,
- Seelsorgerliche Kompetenz,
- Offenheit zur Begegnung mit Menschen, die keiner Kirche angehören,
- Offenheit für ökumenische Zusammenarbeit,
- Belastbarkeit, Konfliktfähigkeit, Ausdauer.

Nähere Auskunft erteilen:

Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht, Tel.: (03 91) 53 46-1 16 Superintendentin Anne-Kristin Ibrügger,

Tel.: (0 34 47) 3 81 49 19

Bewerbungen sind bis zum 15. März 2006 (verkürzte Ausschreibungsfrist!) zu richten an Kirchenamt der EKM Dezernat C 2, Oberkonsistorialrätin Ursula Brecht Am Dom 2 39104 Magdeburg

Freie Stelle für einen Jugendwart/eine Jugendwartin

In der Superintendentur Apolda-Buttstädt ist ab sofort die Stelle eines Jugendwarts/einer Jugendwartin mit Dienstumfang von 75 Prozent zu besetzen. Die Stelle ist zunächst auf zwei Jahre befristet, und kann danach gegebenenfalls verlängert werden.

Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- sich für Planung, Organisation, Durchführung von Veranstaltungen der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich fühlt (Konfirmandentage, Jugend, Ferien- und Wochenendfreizeiten),
- in der Arbeit mit Konfirmanden in der Region Apolda mitwirkt
- Jugendgottesdienste gestaltet,
- (dem/der) die Begleitung und Gewinnung Ehrenamtlicher am Herzen liegt,
- in Apolda den Aufbau einer JG betreibt,
- die Fortführung der Tensing-Arbeit und/oder eventuelle Neugestaltung der musikalisch-kreativen Arbeit leisten kann.
- den Kontakt zu Jugendeinrichtungen der Stadt Apolda aufbaut und pflegt,
- Jugendliche der Region Bad Sulza in Projekte einbezieht und unterstützt.

Im Zusammenhang mit all diesen Punkten ist uns die Kontaktpflege zu Kirchgemeinden, Einbeziehung der Jugendlichen in die Gemeinde sehr wichtig.

Anforderungsprofil:

- Gemeindepädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung mit theologischer Zusatzausbildung oder Ausbildung als Diakon/in,
- Vorerfahrung in der gemeindlichen Arbeit wäre gut,
- Konflikt- und Teamfähigkeit, Kontaktfreude und Kreativität,
- Fähigkeit, komplex zu denken und zu arbeiten.

Wir bieten:

- Zusammenarbeit mit einer weiteren hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin und dem Kreisjugendpfarrer sowie mit vielen engagierten Jugendlichen,
- Ehemaliges Pfarrhaus als Wohnsitz bzw. Mithilfe bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung,
- Vergütung nach KAVO,
- Materialpool, Jugendräume, Unterstützung durch Kinderund Jugendausschuss der Kreissynode.

Ein Kennenlernen der Situation der Jugendgruppen im Voraus ist nach Absprache möglich und wäre wünschenswert.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Kreisjugendpfarrer Reno Christoph, Tel.: (0 36 44) 55 57 13 oder Superintendentin Bärbel Hertel, Tel.: (0 36 44) 65 16 24.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe des frühestmöglichen Antrittstermins. Die Bewerbung ist bis zum 15. März 2006 zu richten an den Vorstand der Kreissynode, Lessingstr. 32, 99510 Apolda.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung des Wortlautes der Neufassung der Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 30. November 2005

Nachstehend wird der Wortlaut der neuen Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 30. November 2005 bekannt gemacht.

Eisenach, den 13. Januar 2006 4139-01

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Dr. Hans-Peter Hübner Vizepräsident

Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg

In der Fassung des Beschlusses des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 30. November 2005

§ 1

Bei dem Predigerseminar Wittenberg besteht ein Kuratorium.

§ 2

Das Kuratorium hat die Aufgabe,

- das 1816 gegründete und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Predigerseminar zu betreuen und unbeschadet der Befugnisse des Präsidiums der UEK zu vertreten,
- die Wittenberger Lutherstätten für das kirchliche Leben und für die Ausbildung der jungen Theologengeneration fruchtbar zu machen,
- in Wittenberg, als Ursprungsort der Reformation, das Erbe Martin Luthers zu erhalten und die zentrale Bedeutung der Lutherstätten für die Ökumene hervorzuheben und zu fördern.

§ 3

- (1) Das Kuratorium besteht aus:
- der Bischöfin oder dem Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
- je einem Mitglied für jede weitere an der Finanzvereinbarung beteiligte Landeskirche, das von der jeweiligen Kirchenleitung entsandt wird; von diesen Mitgliedern ist ein Mitglied für die Stellvertretung im Vorsitz vom Kuratorium zu wählen,
- einem Mitglied, das vom Vorstand der EKU-Stiftung aus seiner Mitte bestimmt wird,
- einem Mitglied, das vom Präsidium der UEK bestimmt wird,
- der Direktorin oder dem Direktor des Predigerseminars Wittenberg als Schriftführerin oder Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 werden für die Dauer von sechs Jahren entsandt oder bestimmt. Für sie kann eine Stellvertretung vorgesehen werden. Die übrigen Mitglieder gehören dem Kuratorium für die Dauer ihres Dienstes an.
- (3) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen mit beratender Stimme teil:
- die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent der Kirchenkanzlei der UEK,
- die Ausbildungsdezernentinnen und Ausbildungsdezernenten der an der Finanzvereinbarung beteiligten Landeskirchen, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Nr. 2 entsandte Mitglieder sind.

§ 4

(1) Die Aufgaben des Kuratoriums hinsichtlich der Betreuung des Predigerseminars bestehen insbesondere in:

- der Entwicklung und verbindlichen Festlegung der Ausbildungskonzeption für das Predigerseminar im Zusammenwirken mit den beteiligten Landeskirchen sowie in der Beratung und Begleitung der Studienarbeit im Predigerseminar,
- der Berufung und Abberufung der Direktorin oder des Direktors und der hauptamtlichen Lehrkräfte, wobei die an der Finanzvereinbarung beteiligten Landeskirchen angemessen zu berücksichtigen sind,
- der Verantwortung für die Pflege der Reformationsbibliothek, der Weiterführung der Bibliothek des Predigerseminars und der Fürsorge für seine Lehrmittel,
- der Verantwortung für die Schlosskirche Wittenberg in Abstimmung mit den zuständigen Organen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
- der Förderung des persönlichen Kontaktes zwischen den Leitungen der beteiligten Landeskirchen und der jeweiligen Kandidatengemeinschaft,
- der Feststellung des von der Direktorin oder dem Direktor vorzulegenden Haushaltsplanes und der Abnahme und Entlastung der Jahresrechnung,
- der Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für das Kuratorium
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums, die Bekenntnis oder Recht einer der an der Finanzvereinbarung beteiligten Kirchen nach deren Auffassung betreffen, kommen gegen deren Stimme nicht zustande.
- (3) In Finanzangelegenheiten stimmen die Mitglieder des Kuratoriums nach der Quote des Finanzierungsanteils der beteiligten Körperschaften. Die Finanzierung des Predigerseminars wird durch eine besondere Vereinbarung geregelt.

§ 5

- (1) Das Kuratorium bildet einen Geschäftsführenden Ausschuss. Er nimmt die Aufgaben des Kuratoriums wahr, sofern dieses nicht tagt.
- (2) Das Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars Wittenberg nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses teil. Die Höchstzahl von fünf stimmberechtigten Mitgliedern soll nicht überschritten werden. Der Geschäftsführende Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr. Zugunsten von Kuratoriumssitzungen kann auf Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses verzichtet werden.
- (3) Das Kuratorium kann weitere Ausschüsse bilden und sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 6

Das Kuratorium übt die Fachaufsicht über die Direktorin oder den Direktor und die hauptamtlichen Lehrkräfte aus. Die allgemeine Dienstaufsicht wird durch die Kirchenkanzlei der UEK ausgeübt. Alle übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht der Direktorin oder des Direktors.

§ 7

(1) Das Kuratorium tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung des Mitglieds, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, möglichst in Luther-

- stadt Wittenberg zusammen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder dem Mitglied, das die Stellvertretung im Vorsitz hat, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Diese Bestimmungen finden für die Beratungen des Geschäftsführenden Ausschusses entsprechende Anwendung.

§ 8

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet das Predigerseminar. Gemeinsam mit den anderen Dozentinnen und Dozenten trägt sie oder er die Verantwortung für Studienarbeit, Gemeinschaftsleben und Verwaltung im Predigerseminar. Die Direktorin oder der Direktor und die anderen Dozentinnen und Dozenten sind die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie halten Verbindung mit den ehemaligen Absolventinnen und Absolventen des Predigerseminars. Die Direktorin oder der Direktor trägt die Verantwortung für Mitarbeiterschaft und Verwaltung der Schlosskirche.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor berichtet dem Kuratorium und dem Geschäftsführenden Ausschuss in ihren Sitzungen über die Arbeit im Predigerseminar. Daneben können auch die übrigen Dozentinnen und Dozenten und andere eigenverantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter um Berichte über ihre spezielle Arbeit (z. B. Bibliothek, Schlosskirche) gebeten werden. Die Direktorin oder der Direktor legt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden fest, auf welche Weise Vertreterinnen oder Vertreter der laufenden Kurse im Kuratorium und im Geschäftsführenden Ausschuss berichten können.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der UEK und der EKD tritt in dieser Satzung an die Stelle des Präsidiums der UEK der Rat der EKD sowie an die Stelle der Kirchenkanzlei der UEK das Kirchenamt der EKD.

§ 10

Änderungen dieser Satzung bedürfen der vorherigen Herstellung des Einvernehmens mit den durch die Finanzvereinbarung beteiligten Landeskirchen und der EKU-Stiftung.

§ 11

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Kuratoriums beim Predigerseminar Wittenberg in der Fassung des Beschlusses des Rates der EKU vom 1. April 1998 außer Kraft.

Berlin, den 30. November 2005 Das Präsidium

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Arbeitsrechtliche Ordnungen – Beschluss 75/05

Nachstehend veröffentlichen wir die Arbeitsrechtsregelung 75/05 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), der gemäß § 11 Abs. 4 der Arbeitsrechtsregelungsordnung der UEK vom 3. Dezember 1991 im Amtsblatt der EKD 2005 S. 245 bekannt gegeben worden ist.

Magdeburg, den 11. Januar 2006 3702

Rainer Wilker Oberkonsistorialrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 75/05

Vom 23. Februar 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 S. 20):

§ 1

22. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 70/02 vom 28. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 30) wird wie folgt geändert:

- In § 55 wird in Absatz 1 in der Klammer die Zahl 4 durch die Zahl 3 ersetzt.
- § 57 Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Kündigungen bedürfen der Schriftform."
- 4. In § 62 Absatz 2 Buchstabe d) werden nach dem Wort "Kündigungsschutzgesetzes" die Worte "oder der Ordnung zur sozialen Sicherung" eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Union Evangelischer Kirchen

Köhn Vorsitzender

Urkunde

über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ferchels in die Evangelische Kirchengemeinde Schollene innerhalb des Evangelischen Kirchspiels Schollene-Molkenberg, Kirchenkreis Stendal

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die zum Evangelischen Kirchspiel Schollene-Molkenberg gehörende Evangelische Kirchengemeinde Ferchels wird innerhalb des Kirchspiels in die Evangelische Kirchengemeinde Schollene eingegliedert.
- (2) Die Evangelische Kirchengemeinde Schollene ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Ferchels.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Stendal, den 29. Dezember 2005 Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Stendal

L.S. Michael Kleemann Vorsitzender des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Ferchels in die Evangelische Kirchengemeinde Schollene innerhalb des Kirchspiels Schollene-Molkenberg zu.

Magdeburg, den 19. Januar 2006 0402-1

L.S.

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Beendorf, Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Beendorf, Groß Bartensleben, Klein Bartensleben und Schwanefeld werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen "Evangelisches Kirchspiel Beendorf".

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Wolmirstedt, den 30. Dezember 2005 Der Kreiskirchenrat

des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt

L.S. Reinhard Langer Vorsitzender

des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels "Evangelisches Kirchspiel Beendorf", bestehend aus den Kirchengemeinden Beendorf, Groß Bartensleben, Klein Bartensleben und Schwanefeld, zu.

Magdeburg, den 19. Januar 2006 0432

L.S.

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Klöden, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Gorsdorf, Kleindröben, Klöden und Schützberg werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.

(2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen "Evangelisches Kirchspiel Klöden".

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Wittenberg, den 30. Dezember 2005

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wittenberg

L.S. Christian Beuchel

Vorsitzender

des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels "Evangelisches Kirchspiel Klöden", bestehend aus den Kirchengemeinden Gorsdorf, Kleindröben, Klöden und Schützberg, zu.

Magdeburg, den 19. Januar 2006 0432

L.S.

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Urkunde

über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels Rade, Kirchenkreis Wittenberg

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Düßnitz, Gerbisbach, Rade und Schöneicho werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen "Evangelisches Kirchspiel Rade".

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Wittenberg, den 30. Dezember 2005

Der Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Wittenberg

Christian Beuchel L.S. Vorsitzender

des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels "Evangelisches Kirchspiel Rade", bestehend aus den Kirchengemeinden Düßnitz, Gerbisbach, Rade und Schöneicho, zu.

Magdeburg, den 19. Januar 2006 0432

L.S.

Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Aufhebung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Aufhebung von Stellen.

Magdeburg, den 16. Januar 2006

Dr. Christian Frühwald Oberkirchenrat

Aufheben einer Stelle:

Folgende Pfarrstelle wurde durch Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Halle-Saalkreis mit Zustimmung des Kirchenamtes mit Wirkung vom 1. Februar 2006 aufgehoben:

Pfarrstelle Ostrau.

2. Personalnachrichten

Berufen wurde:

Frau **Superintendentin Annette-Christine Lenk** aus Merseburg, zur Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Merseburg mit Wirkung vom 1. Januar 2006.

Übertragen wurde:

dem **Pfarrer Werner Heizmann** aus Plessa, die Pfarrstelle Sollstedt, Kirchenkreis Südharz, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006.

In den Ruhestand:

der **Superintendent Reinhard Langer**, bisher Inhaber der I. Pfarrstelle Wolmirstedt und Vorsitzender des Kreiskirchenrates Wolmirstedt, am 1. April 2006.

Heimgerufen wurde:

der **Pfarrer i.R. Wilhelm Spiegel**, geboren am 25. November 1922 in Stendal, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Friedeburg, Kirchenkreis Eisleben, gestorben am 4. September 2005.

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung

Vom 16. Dezember 2005

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 4 der Verfassung und § 22 des Vermögensverwaltungsgesetzes vom 23. März 2002 (ABI. ELKTh S. 119) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung erlassen:

Die Verordnung zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Vermögens- und Kirchspielverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung) vom 17. Dezember 2002 (ABI. ELKTh 2003 S. 26), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2004 (ABI. S. 55) wird wie folgt geändert:

In § 12 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

- " (3) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Grundstücksrechte mit rein schuldrechtlicher Wirkung (mehrseitige oder einseitige Erklärungen) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kreiskirchenamtes.
- (4) Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Grundstücksrechte mit nicht nur rein schuldrechtlicher Wirkung (mehrseitige oder einseitige Erklärungen) und entsprechende Verpflichtungsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Kirchenamtes."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Eisenach, den 17. Januar 2006 (7411)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

2. Personalnachrichten

3. Bekanntmachungen

Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen

Auf Antrag der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen und mit Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 19. Juli 2005 die Genehmigung zu folgenden Veränderungen erteilt:

A:

- 1. Die Pfarrstelle Kalbsrieth wird aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Allstedt wird um die Kirchgemeinden Kalbsrieth und Landgrafroda erweitert.
- 3. Die Pfarrstelle Allstedt bleibt eine volle Pfarrstelle.

B:

 Die Pfarrstellen Bendeleben und Göllingen werden aufgehoben.

Die Kirchgemeinde Esperstedt wird aus der Pfarrstelle Bad Frankenhausen ausgegliedert.

Das Kirchspiel Bad Frankenhausen wird neu gebildet und umfasst zwei volle Dienstaufträge.

- Bad Frankenhausen I (100 %) Dienstsitz ist Bad Frankenhausen.
- Bad Frankenhausen II (100 %) Dienstsitz ist Bendeleben

Die Pfarrstelle Bad Frankenhausen II wird um die Kirchgemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Hachelbich, Rottleben, Seega und Steinthaleben erweitert.

C:

 Die Pfarrstelle Ringleben mit den Kirchgemeinden Ringleben, Ichstedt, Borxleben und Udersleben wird um Kirchgemeinde Esperstedt erweitert.

D:

- Die Pfarrstellen Sondershausen-Jecha, Sondershausen-Stockhausen und Oberspier werden aufgehoben.
- 2. Das Kirchspiel Sondershausen wird neu gebildet und

umfasst 4,5 Dienstaufträge. Folgende Pfarrstellen werden gebildet:

- Sondershausen I (Trinitatis I) (100 %) mit Sondershausen-West (Bebra). Dienstsitz ist Sondershausen.
- Sondershausen II (Trinitatis II) (100 %) mit Jechaburg.
 Dienstsitz ist Sondershausen.
- Sondershausen III (100 %) mit den Kirchgemeinden Sondershausen-Jecha und Berka. Dienstsitz ist Sondershausen-Jecha.
- Sondershausen IV (100 %) mit den Kirchgemeinden Sondershausen-Stockhausen, Großfurra und Badra.
 Dienstsitz ist Sondershausen-Stockhausen.
- Sondershausen V (50 %) mit den Kirchgemeinden Oberspier, Niederspier,
 Hohenebra und Thalebra. Dienstsitz ist in Oberspier.

E:

- 1. Die Pfarrstelle Clingen wird aufgehoben.
- Das Kirchspiel Greußen wird neu gebildet um umfasst 1,5 Dienstaufträge. Folgende Pfarrstellen werden gebildet:
 - Greußen I (100 %) mit den Kirchgemeinden Greußen, Niederbösa und Trebra. Dienstsitz ist Greußen.
 - Greußen II (50 %) mit den Kirchgemeinden Clingen, Westgreußen und Wasserthaleben. Dienstsitz ist Clingen.

F:

- 1. Die Pfarrstelle Toba wird aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Schernberg mit den Kirchgemeinden Schernberg, Gundersleben, Himmelsberg und Immenroda wird um die Kirchgemeinde Toba erweitert.
- Die Pfarrstelle Ebeleben mit den Kirchgemeinden Ebeleben, Allmenhausen, Billeben, Rockensußra und Rockstedt wird um die Kirchgemeinde Wiedermuth erweitert.
- Die Pfarrstelle Schlotheim mit den Kirchgemeinden Schlotheim, Marolterode und Mehrstedt wird um die Kirchgemeinde Holzsußra erweitert.
- Die Pfarrstelle Holzthaleben mit den Kirchgemeinden Holzthaleben und Keula-Kleinkeula wird um die Kirchgemeinden Großbrüchter und Kleinbrüchter erweitert.

Eisenach, den 21. Juli 2005

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen Superintendentur Schleiz und Superintendentur Greiz

Auf Antrag des Gemeindekirchenrates der Kirchgemeinde Braunsdorf mit Tischendorf und mit Zustimmung der Kreissynode Schleiz vom 21.03.2005 und der Kreissynode Greiz vom 11.05.2005 erteilte das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen seine Genehmigung zu folgender Veränderung:

A:

- Die Kirchgemeinde Braunsdorf mit Tischendorf wird mit Wirkung vom 01.12.2005 aus dem Kirchspiel Triptis II sowie der Superintendentur Schleiz ausgegliedert.
- Die Kirchgemeinde Braunsdorf mit Tischendorf wird zum gleichen Zeitpunkt in die Kirchgemeinde Auma und somit in die Superintendentur Greiz eingegliedert.

B:

 Im Ergebnis der Beschlüsse zu A erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

Verordnung über die Änderung der Superintendenturen Schleiz und Greiz

Vom 29. November 2005

Mit Zustimmung der beteiligten Kirchgemeinden Braunsdorf und Auma sowie der Kreissynoden Schleiz und Greiz beschließt der Landeskirchenrat gemäß § 56 Abs. 2 der Verfassung der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen die folgende Änderung der Superintendenturen Schleiz und Greiz:

§ 1

- (1) Die Kirchgemeinde Braunsdorf mit Tischendorf wird aus dem Kirchspiel Triptis II der Superintendentur Schleiz ausgegliedert und in das Kirchspiel Auma der Superintendentur Greiz eingegliedert.
- (2) Die Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise auf die Änderungen hinzuweisen.

§ 2

- (1) Die Übergabe aller einschlägigen Akten und die sonst im Zusammenhang mit der Neugliederung der Superintendenturen zu regelnden Einzelheiten werden von den Superintendenturen in Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt Gera veranlasst.
- (2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 in Kraft.

Eisenach, den 29. November 2005

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Dr. Christoph Kähler Landesbischof

Eisenach, den 21. Dezember 2005

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat

Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeindepfarrstellen Superintendentur Schleiz

Auf Antrag der Kreissynode Schleiz und mit Zustimmung der betroffenen Kirchgemeinden hat das Kollegium des Kirchenamtes der Evangelischen Kirchen in Mitteldeutschland gemäß § 51 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in seiner Sitzung am 10.05.2005 die Genehmigung zu folgenden Veränderungen erteilt:

A:

- Die Pfarrstelle Seubtendorf mit den Kirchgemeinden Kühnsdorf, Langgrün und Seubtendorf wird mit dem 31. Dezember 2007 aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Gefell wird um die Kirchgemeinden Langgrün und Kühnsdorf erweitert.
- Die Pfarrstelle Tanna mit den Kirchgemeinden Schillbach, Tanna mit Frankendorf und Zollgrün wird um die Kirchgemeinde Seubtendorf erweitert.
- 4. Aus der Pfarrstelle Tanna wird Zollgrün ausgegliedert und wird der Pfarrstelle Unterkoskau zugeordnet.

B:

- Die Pfarrstellen Gahma mit den Kirchgemeinden Gahma mit Rauschengesees, Ruppersdorf mit Thierbach, Burglemnitz mit Gleima, Eliasbrunn, Thimmendorf und Weisbach mit den Kirchgemeinden Altengesees, Lothra und Neuenbeuthen werden mit dem 31. Dezember 2007 aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Gahma-Weisbach mit den Kirchgemeinde Gahma mit Rauschengesees, Ruppersdorf mit Thierbach, Burglemnitz mit Gleima, Eliasbrunn, Thimmendorf, Weisbach, Altengesees, Lothra und Neuenbeuthen werden neu gebildet.
- 3. Dienstsitz ist Gahma.

C:

- Die Pfarrstelle Pößneck I wird aufgehoben und nach Pößneck II eingegliedert.
- 2. Der Name der Pfarrstelle ist Pößneck.
- Die Pfarrstelle Krölpa mit den Kirchgemeinden Friedebach, Herschdorf, Hütten, Krölpa mit Zella, Trannroda und Öpitz verbunden mit zusätzlichen Aufgaben bleibt eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.
- Die Pfarrstelle Langenorla mit den Kirchgemeinden Freienorla und Pritschroda, Kleindembach, Langendembach, Langenorla und Schweinitz verbunden mit zusätzlichen Aufgaben bleibt eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag.

Eisenach, den 1. Juni 2005

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner Oberkirchenrat Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

